



## Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzern in die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichte für die Geschäftsjahre 2023 bis 2028

<b>VO/2023/126-01</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 06.07.2023
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
24.07.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt in die **Ausschüsse für die Wahl** von Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 für den

Amtsgerichtsbezirk Rendsburg 7 Vertrauenspersonen  
Amtsgerichtsbezirk Eckernförde 7 Vertrauenspersonen  
Amtsgerichtsbezirk Neumünster 1 Vertrauensperson  
Amtsgerichtsbezirk Kiel 1 Vertrauensperson

### Sachverhalt

Die Schöffenwahlen stehen an und für diese Wahlen wählt der Kreistag Beisitzerinnen und Beisitzer (auch Vertrauenspersonen genannt) in die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichte.

Nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) tritt bei jedem Amtsgericht jedes 5. Jahr ein Ausschuss zusammen, der die erforderlichen Schöffinnen und Schöffen für die nächsten 5 Jahre wählt. Die Vertrauenspersonen werden **aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks** vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Weitere Einzelheiten sind aus dem beigefügten Erlass des Innenministeriums vom 30.11.2022 ersichtlich.

Seitens der im Kreistag vertretenen Fraktionen liegen bisher die folgenden Wahlvorschläge vor:

Amtsgerichtsbezirk Rendsburg (7):

Reimer Tank (CDU)  
Birka Lembcke (CDU)  
Volker Stiefel (CDU)  
Tatjana Larsen (SPD)  
Nikolai Kamp (Bündnis 90/ Die Grünen)  
Katrin Ravens (SSW)  
Michael Sinn (AfD)

Amtsgerichtsbezirk Eckernförde (7)

Tim Albrecht (CDU)  
Sabine Mues (CDU)  
Peter Thordsen (CDU)  
Anke Göttisch (SPD)  
Kirsten Zülsdorff (Bündnis 90/ Die Grünen)  
Bernd Lüdtke (SSW)  
Natasija Rohde (AfD)

Amtsgerichtsbezirk Neumünster (1)

Michael Rohwer (SPD)

Amtsgerichtsbezirk Kiel (1)

Thomas Kahle (CDU)

Gegen diesen Beschluss aus der Kreistagssitzung vom 26.06.2023 wurde Widerspruch eingelegt. Deswegen erfolgt eine erneute Befassung in der Kreistagsondersitzung am 24.07.2023. Der Widerspruch und die Begründung sind der Anlage zu entnehmen.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

entfällt

### **Finanzielle Auswirkungen**

entfällt

### **Anlage/n:**

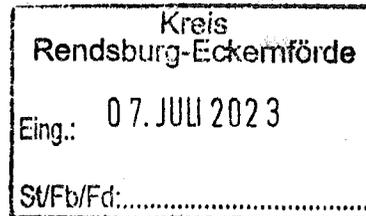
1	Widerspruch - Wahl von Vertrauenspersonen
2	2023-06-26 Anschreiben_InMi TOP 20

**Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat**

Rendsburg, 05.07.2023

Kreispräsidentin  
des Kreistages Rendsburg-Eckernförde  
Frau Sabine Mues

im Hause



**Widerspruch gemäß § 38 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) gegen einen Beschluss  
des Kreistages vom 26.06.2023**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

gegen den folgenden Beschluss des Kreistages vom 26.06.2023 lege ich gemäß § 38  
Abs. 1 KrO Widerspruch ein:

**Tagesordnungspunkt 21 – Wahl von Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und  
Beisitzern in die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichte für die  
Geschäftsjahre 2023 bis 2028**

Die Schöffenwahlen stehen an und für diese Wahlen wählt der Kreistag Beisitzerinnen  
und Beisitzer (auch Vertrauenspersonen genannt) in die Schöffenwahlausschüsse der  
Amtsgerichte.

Nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) tritt bei jedem Amtsgericht jedes 5. Jahr  
ein Ausschuss zusammen, der die erforderlichen Schöffinnen und Schöffen für die  
nächsten 5 Jahre wählt. Die Vertrauenspersonen werden **aus den Einwohnern des  
Amtsgerichtsbezirks** vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen  
Mitgliederzahl gewählt. Weitere Einzelheiten sind aus dem beigefügten Erlass des  
Innenministeriums vom 30.11.2022 ersichtlich.

Ich fordere den Kreistag auf, den vorgenannten Beschluss aufzuheben, weil entgegen  
§ 40 GVG keine Wahl nach § 35 KrO durchgeführt worden ist.

**Begründung**

In der letzten Kreistagssitzung wurden die Vertrauenspersonen für die  
Schöffenwahlausschüsse gewählt. Nachdem der TOP aufgerufen worden war,  
meldete sich ein Abgeordneter und beantragte geheime Wahl. Aus dem Plenum wurde  
daraufhin geäußert, dass es keine Wahl, sondern eine Benennung sei. Dem schloss  
sich die Sitzungsleitung an. Es erfolgte sodann eine Abstimmung durch Handzeichen.

Es handelt sich bei der „Benennung“ der Vertrauenspersonen um eine Wahl nach § 35 KrO und keine Beschlussfassung nach § 34 KrO, da § 40 Abs. 3 GVG ausführt, dass die Vertrauenspersonen gewählt werden. Einem Antrag auf geheime Wahl nach § 35 Abs. 2 KrO ist zu entsprechen. Folglich liegt hier ein zweifacher Verfahrensmangel vor.

Durch diese Verfahrensmängel liegt ein im Sinne des § 38 KrO rechtswidriger Beschluss vor, dem der Landrat zu widersprechen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Albrecht  
1. stellvertretender Landrat

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise  
Bürgermeister, Oberbürgermeister  
und Oberbürgermeisterin der  
kreisfreien Städte

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 162-87505/2022  
Meine Nachricht vom: /

Anette Semcken  
Anette.Semcken@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3060  
Telefax: 0431 988 614-3060

30. November 2022

## **Wahl der Schöffinnen und Schöffen an den Amtsgerichten 2023; Bestimmung der Anzahl der Vertrauensleute nach § 40 Absatz 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2023 steht erneut die Wahl der Schöffinnen und Schöffen an. Nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982), sind die in diesem Zusammenhang bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse mit Vertrauensleuten zu besetzen, die von den Vertretungskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte bis zum 1. August 2023 zu wählen sind (Nummer 2.3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 vom 8. Juni 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 699)).

Für den Fall, dass ein Amtsgerichtsbezirk mehr als ein Kreisgebiet oder ein Gebiet einer kreisfreien Stadt umfasst, ist die Anzahl der von den jeweiligen Vertretungskörperschaften zu wählenden Vertrauenspersonen zu bestimmen. In den betreffenden Amtsgerichtsbezirken wird hiermit die Anzahl der Vertrauensleute in der im Anhang beigefügten Tabelle festgelegt.

In den nicht in der Tabelle genannten Amtsgerichtsbezirken ergeben sich keine Überschneidungen von Kreisgrenzen oder Grenzen mit kreisfreien Städten, so dass die zuständigen Vertretungskörperschaften jeweils **sieben** Vertrauensleute in den bei jedem Amtsgericht zu bildenden Ausschuss zu wählen haben (§ 40 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Grundlage der Berechnungen ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein am 31. Dezember 2021 ermittelte Wohnbevölkerung in den Amtsgerichtsbezirken.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Semcken

*Anhang zum Schreiben IV 162/87505/2022 vom 30.11.2022*

<b>Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>Wahlberechtigte Vertretungskörperschaft</b>	<b>Anzahl der Vertrauenspersonen</b>
Flensburg	Stadtvertretung Flensburg	3
	Kreistag Schleswig-Flensburg	4
Kiel	Ratsversammlung Landeshauptstadt Kiel	6
	Kreistag Plön	0
	Kreistag Rendsburg-Eckernförde	1
Neumünster	Stadtvertretung Neumünster	4
	Kreistag Plön	0
	Kreistag Rendsburg-Eckernförde	1
	Kreistag Segeberg	2
Norderstedt	Kreistag Segeberg	7
	Kreistag Stormarn	0
Lübeck	Bürgerschaft Hansestadt Lübeck	6
	Kreistag Ostholstein	1
	Kreistag Stormarn	0
Reinbek	Kreistag Herzogtum Lauenburg	1
	Kreistag Stormarn	6